

## **Infoblatt zur VG MUSIKEDITION – Vervielfältigung von Musikwerken**

(1) Die VG Musikedition (Verwertungsgesellschaft Musikedition) vertritt die Rechte von Musikverlegern, Herausgebern und Autoren von Notenwerken (Komponisten, Textdichter etc.), die Mitglieder der VG Musikedition sind. Sie ist tätig in den Bereichen Lizenzierung sowie Vergütung für öffentliche Nutzungen (z. B. bei Konzerten, sonstigen musikalischen Aufführungen) von Liedern, Musiknoten, Liedtexten und ähnlichen Musikwerken, wenn diese kopiert, vervielfältigt, veröffentlicht oder auf sonstige Weise genutzt werden.

(2) Um **fremde musikalische Werke** nutzen (d. h. kopieren oder auf andere Art vervielfältigen) zu können, benötigen Nutzer entweder die Zustimmung des Urhebers bzw. des Rechteinhabers oder die Zustimmung der zuständigen Verwertungsgesellschaft, die in der Regel entsprechend der Art und des Umfangs der Nutzung des fremden Werkes zu vergüten ist. Das Kopieren oder sonstige Vervielfältigen ist außerdem nicht für den privaten Gebrauch (sog. „Privatkopien“) oder zu Sicherungszwecken gestattet.

Nachfolgend einige Beispiele aus dem kirchlichen Kontext, wann eine Lizenz bzw. ein Nutzungsrecht eingeholt werden muss:

- Erstellung eines kleinen Liederheftes für einen Gottesdienst oder eine gottesdienstähnliche Veranstaltung (z. B. Andachten, Hochzeiten, Trauerfeiern, Taufen oder Wortgottesdienste)
- Sichtbarmachen von Liedern und Liedtexten mittels Beamer oder Projektor
- Fotokopieren von Liedern, Liedtexten oder Musiknoten
- Darbietung musikalischer Werke in der Öffentlichkeit

(3) Um Kirchengemeinden und Pfarreien von zeitaufwendigen Meldeverfahren und Vergütungspflichten zu befreien, hat der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) einen sog. **Pauschalvertrag** mit der VG Musikedition abgeschlossen. Infolge der jährlichen Zahlung eines (Pauschal-)Betrages entfällt für bestimmte vertraglich festgelegte Vervielfältigungsvorgänge die Melde- und Vergütungspflicht der kirchlichen Einrichtungen. Für alle anderen Vervielfältigungsvorgänge wird bei ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Meldung an die VG Musikedition kirchlichen Akteuren ein **Nachlass in Höhe von 20 %** eingeräumt.

(4) Folgende Nutzungen/Vervielfältigungsvorgänge sind **vom Pauschalvertrag umfasst** und müssen daher weder gemeldet noch vergütet werden:

- Fotokopien von einzelnen Liedern und Liedtexten (mit oder ohne Noten) für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in anderen (liturgischen) Feiern gottesdienstlicher Art (z. B. Trauungen, Taufen, Firmungen), auch für den wiederholten Gebrauch. Erst ab einer Anzahl von mehr als 10.000 Vervielfältigungen müssen die Rechte gesondert eingeholt werden.
- Kleinere, auch gebundene, Sammlungen (Liederhefte) bis zu einem Umfang von max. 8 Seiten für den Gebrauch in einem Gottesdienst oder einer anderen liturgischen Feier. Die Sammlung darf jedoch nur in einer einzelnen liturgischen Feier verwendet werden, d. h. nur zur einmaligen Nutzung. Ein wiederholter Gebrauch ist pauschalvertraglich nicht abgegolten!
- Die öffentliche Aufführung des Werkrepertoires nach § 70 und § 71 UrhG betreffend die Veröffentlichung wissenschaftlicher Ausgaben und die Erstveröffentlichung gemeinfreier Werke. Aufgeführt werden können die Werke der §§ 70, 71 UrhG auch außerhalb liturgischer Feiern bei öffentlichen Veranstaltungen, wie Gemeindeabende, Gemeindefeste, regionale und

überregionale Kirchentage und Jugendveranstaltungen, sofern der Veranstalter eine Einrichtung der katholischen Kirche ist. Die Berechtigung zur Aufnahme einer Musikdarbietung auf Bild- und Tonträgern, zur mechanischen und digitalen Vervielfältigung, Verbreitung sowie Wiedergabe für nicht kommerzielle Zwecke ist hierbei eingeschlossen.

- Sogenannte „Wendekopien“ zum leichteren Umblättern während des Musizierens bei öffentlichen Wiedergaben von Musikwerken.

(5) Vervielfältigungsvorgänge, die **nicht durch den Pauschalvertrag abgegolten** sind, sind melde- und vergütungspflichtig. Hierzu gehören insbesondere (Aufzählung nicht abschließend):

- Fotokopien für „sonstige Gemeindeveranstaltungen“ (z. B. Seniorentreffen, Jugendfreizeiten, kirchengemeindliche Feste usw.)
- Sichtbarmachung von Liedern (Noten und/oder Liedtexte) im Gottesdienst oder in anderen Gemeindeveranstaltungen mittels Beamer o. Ä.
- Herstellung eines eigenen Gemeindeliederheftes mit mehr als 8 Seiten oder für den mehrmaligen Gebrauch
- weitergehende „Online-Rechte“
- Gottesdienste mit mehr als 10.000 Fotokopien
- Fotokopien und andere Vervielfältigungen zur Nutzung in Kinderbetreuungseinrichtungen
- Fotokopien und andere Vervielfältigungen zur Nutzung in Einrichtungen der Alten- und Wohlfahrtspflege sowie in sonstigen Heil- und Pflegeeinrichtungen
- Fotokopien und andere Vervielfältigungen in Volkshochschulen, Familienbildungsstätten und in sonstigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung
- Fotokopien und andere Vervielfältigungen in Musikschulen (z. B. Diözesane Kirchenmusikschulen)
- Fotokopien und andere Vervielfältigungen durch Kirchenmusiker für deren privaten Instrumental- oder Vokalunterricht (ausgenommen sind jedoch Fotokopien bzw. Vervielfältigungen für Chöre!)

Bei ordnungsgemäßer Meldung an die VG Musikedition **vor** dem Stattfinden der Veranstaltung bzw. **vor** Herstellung und Nutzung der Vervielfältigungen wird dem betreffenden katholischen Veranstalter ein **Nachlass in Höhe von 20 %** eingeräumt!

(6) Bearbeitungen von Liedern oder Übersetzungen können nur vom entsprechenden Verlag oder Urheber direkt genehmigt werden. Fotokopien oder sonstige Vervielfältigungen für Chöre, Orchester, Instrumentalisten oder Solisten etc. (außer im Rahmen eines Musikschullizenzvertrages) müssen beim betreffenden Verlag angefragt werden. Dies gilt auch für Fotokopien von geliehenen oder gemieteten Ausgaben.

(7) Aufgrund der Corona-Pandemie haben die VG Musikedition und der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) im April 2020 einen **Pauschalvertrag** abgeschlossen, der es den katholischen Kirchengemeinden ermöglichte, **Lieder und Liedtexte** während der **Übertragung von Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen über das Internet** einzublenden und auf diese Weise den Gläubigen zur Verfügung zu stellen.

Nachdem diese Sondervereinbarung zum 31. Dezember 2023 abgelaufen ist, unterzeichneten die VG Musikedition und der VDD eine Anschlussvereinbarung, die bis zum 31. Dezember 2025 Gültigkeit hat. Somit können die katholischen Kirchengemeinden in Deutschland auch weiterhin Lieder und Liedtexte

im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten Übertragung von Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen öffentlich zugänglich machen bzw. einblenden, insbesondere im Rahmen der Übertragung auf gemeindeeigenen Internetseiten.

(8) Bei **verspäteter Meldung**, d. h. nach Nutzung eines Musikwerkes ohne vorherige Anmeldung und Vergütung bei der VG Musikedition, kann diese dem Nutzer den *doppelten Vergütungssatz* in Rechnung stellen!!!

(9) Ausführliche sowie aktuelle Informationen zum Thema *Vervielfältigung von Musikwerken* befinden sich außerdem auf der Website <https://vg-musikedition.de>.

[Stand: Mai 2025]